

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Juli 2026)

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Einkäufe der pro beam GmbH (im Folgenden: wir, uns) bei ihren Lieferanten (im Folgenden: Lieferant). Diese AEB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen für alle künftigen Geschäfte mit unserem Lieferanten, soweit nicht mit diesem etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.3. Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand

- 2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch mündlich oder durch Datenfernübertragung erfolgen. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden. An Bestellungen sind wir zwei Wochen gebunden. Der Lieferant hält sich an seine Angebote einen Monat gebunden. Der Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Lieferantenangebotes zustande. Der Schriftwechsel ist ausschließlich mit der Geschäftsführung unseres Hauses und/oder den durch uns genannten Ansprechpartnern zu führen. Absprachen mit anderen Mitarbeitern unseres Hauses bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung oder die von uns genannten Ansprechpartner in Form eines Nachtrages zum Vertrag. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Wir sind jedoch auch innerhalb einer weiteren Woche zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Lieferanten erklärt wurde.
- 2.2. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Der Lieferant hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung des Lieferanten aus S. 3 wirkt auch nach der Durchführung des Vertrages fort.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit auf unseren Wunsch hin Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermin angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4. Der Lieferant ist zur Anlieferung des Vertragsgegenstandes an den von uns zu bestimmenden Ort (Verwendungsstelle) verpflichtet. Die hierfür entstehenden Kosten, insbesondere für Transport, Verpackung, Versicherung trägt der Lieferant, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Der jeweilige Ort der Verwendungsstelle ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 2.5. Kostenvoranschläge, Erstmuster und Muster im Allgemeinen sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß den bei Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten zu liefern.
- 3.2. Alle Lieferungen müssen den gültigen EU-Vorschriften und den jeweils aktuellen EN-Normen (wo solche fehlen DIN- und/oder VDE-Normen) sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich daher unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 ("REACH-VO") und der EU-Richtlinie 2011/65/EU ("RoHS-RL") in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach REACH-VO und RoHS-RL treffen. Der Lieferant wird pro beam gemäß Art. 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird der Lieferant unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung seine Informationspflicht gemäß Artikel 33 Abs. 1 der REACH-VO erfüllen, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff gemäß Artikel 57 bis 59 der REACH-VO ("substance of very high concern") in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Der Lieferant

gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird pro beam die RoHS-Konformität zudem jeweils schriftlich bestätigen.

- 3.3. Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Vorschriften der Ursprungs-, Transit- und Zielländer zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle verzollt, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor. Wir zahlen bis zum 30. Tag nach Rechnungseingang bzw. des diesem Tag folgenden ersten Werktages mit 3 % Skonto, bis zum 60. Tag nach Rechnungseingang bzw. des diesem Tag folgenden ersten Werktages mit 2 % Skonto oder bis zum 90. Tag nach Rechnungseingang bzw. des diesem Tag folgenden ersten Werktages netto.
- 4.2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Scheckausstellung bzw. der Vornahme der Überweisung.
- 4.3. Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 4.4. Mit unserer schriftlichen Zustimmung dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Wir können gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant uns gegenüber hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen. Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung sind wir vorbehaltlich aller sonstigen uns zustehenden Ansprüche berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Liefertermine, Fristen, Ursprungsnachweise und Exportbeschränkungen

- 5.1. Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 5.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich (fix). Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2023) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 5.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall des schuldhaften Lieferverzuges verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus zur Zahlung einer Vertragsstrafe an uns. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,25 % des Nettopreises pro Kalendertag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der Lieferung, beginnend mit der Lieferfrist.
- 5.4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns über sämtliche für ihn vorhersehbare Umstände, welche seine vertraglich geschuldete Leistungserbringung zeitlich oder qualitativ beeinträchtigen könnten, unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen bleibt hiervon unberührt.
- 5.5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 5.6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.7. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich der zugehörigen Dokumentation haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG), das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang. Wir sind berechtigt, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Software mit dem zum Zeitpunkt der Auslieferung jeweils aktuellen Stand zu installieren bzw. auszuliefern. Er ist des Weiteren verpflichtet, uns nach Auslieferung alle Updates, Upgrades etc. zu der vom Liefervertrag umfassten Software anzubieten.
- 5.8. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 5.9. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn eine fristgerechte Lieferung durch höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, Pandemien, Streiks, Aussperrung, Unruhen, Handlungen oder Unterlassungen oder Maßnahmen einer Regierung/Behörde, vom Lieferanten nicht zu vertretende Betriebsstörungen oder andere vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände verhindert wird. Führen die im letzten Satz genannten Ereignisse zu einer Verlängerung der Lieferfrist um mehr als sechs Wochen, gerechnet ab der verbindlichen Lieferfrist, so sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.10. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 5.11. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen Europäischen Verordnung uns zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.
- 5.12. Der Lieferant verpflichtet sich, uns bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren nach Ende der letzten Lieferung an uns mit Ersatzteilen und Ersatzprodukten zu beliefern. Die Preise für Ersatzteile und Ersatzprodukte sind seriennahe Preise. Sachmängelansprüche, Haftung und Verzug richten sich nach den Regelungen dieses Vertrages.

6. Mängelanzeige

- 6.1. Unsere kaufmännische Untersuchungspflicht beschränkt sich bei eingehenden (und verspäteten) Lieferungen auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 6.2. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt für unsere Rügepflicht die gesetzliche Regelung des § 377 Abs. 1 HGB mit den folgenden Maßgaben: Bei verdeckten Mängeln gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels als unverzüglich und rechtzeitig. Bei Mängeln, welche erst bei einer über die Wareneingangskontrolle hinausgehenden ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, gilt unsere Rüge innerhalb von acht Tagen nach der Ablieferung durch den Lieferanten als unverzüglich und rechtzeitig. Im Übrigen (bei offenen Mängeln) gilt unsere Rüge innerhalb von zwei Tagen nach der Ablieferung durch den Lieferanten als unverzüglich und rechtzeitig. Unabhängig von der Art des Mangels werden wir diesen dem Lieferanten schriftlich anzeigen.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber – auch nach Beendigung des gemeinsamen Vertrages – geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ggf. zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden. Auf unsere Anforderungen sind alle von uns stammenden Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns jederzeit alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 7.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und andere Gegenstände dürfen unbefugten Dritten – auch nach Beendigung des gemeinsamen Vertrages – nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 7.3. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten – z. B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z. B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für uns während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern und im üblichen Umfang zu versichern. Die Regelungen in den Ziff. VI. 1. bis 2. gelten entsprechend auch für Druckaufträge. Nach Beendigung des gemeinsamen Vertrages sind die vorgenannten Gegenstände auf unsere Anforderung uns entweder unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten.
- 7.4. Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.
- 7.5. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 7.6. Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.

8. Qualität und Dokumentation

- 8.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er ist verpflichtet, die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.2. Bei den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z. B. mit "D" gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 8.3. Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen unseres Hauses verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, auf unser Bitten hin diesen Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 8.4. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 8.5. Der Lieferant willigt hiermit in, in angemessenen Zeitabständen stattfindende, Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten, ggf. unter Beteiligung unserer Kunden, ein.
- 8.6. Auf unseren Wunsch hin ist der Lieferant verpflichtet, mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- 8.7. Der Lieferant hat den Einkauf der pro beam über geplante Änderungen im Herstellprozess (z. B. Änderungen im Herstellablauf, Maschinen, Prüfmittel, Materiallieferanten) zu informieren. Die Information muss rechtzeitig erfolgen, sodass die Änderungen seitens pro beam auf ihre mögliche Tragweite überprüft werden können. Sämtliche Änderungen oder Abweichungen im Herstellprozess des Lieferanten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Einkaufs von pro beam. Änderungen oder Abweichungen zu Spezifikationen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Einkaufs von pro beam.

9. Mängelhaftung

- 9.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff. BGB, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Insbesondere steht uns nach § 439 Abs. 1 BGB das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen sowie nach § 439 Abs. 2 und 3 BGB Aufwendungsersatz bzw. Kostentragung durch den Lieferanten zu verlangen. Der Kostenbegriff nach Abs. 3 schließt insbesondere auch Kosten für Reparaturen und den Austausch von Teilen ein, die nicht vom Lieferanten geliefert wurden, aber infolge mangelhafter Teile des Lieferanten ebenfalls repariert und ausgetauscht werden mussten. Kosten im Sinne dieser Ziffer sind auch Pauschalbeträge, die wir aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Falle fehlerhafter Lieferungen an unseren Kunden zu zahlen haben.
- 9.2. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn das gelieferte Teil von den zwischen dem Lieferanten und uns festgelegten Teilespezifikationen abweicht oder, falls eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, diese den sonstigen Produktbeschreibungen des Lieferanten nicht entspricht oder sich das Teil nicht für unseren Anwendungszweck eignet.
- 9.3. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, behalten wir uns das Recht vor, sofern für uns möglich, nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen kurzen Nacherfüllungsfrist, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Ist uns eine Fristsetzung nicht möglich, werden wir den Lieferanten unverzüglich nach Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten bleibt hiervon unberührt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt hiervon unberührt.
- 9.4. Sachmängelansprüche verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in 36 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Erhebung der Mängelrüge, es sei denn, der Vertragsgegenstand ist entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).
- 9.5. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Ersatz der Nacherfüllungskosten nach Maßgabe von Ziff. VIII. 1. und genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir (ggü.) unserem Abnehmer im Einzelfall zu tragen haben/schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen

und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Vorschrift des § 445b BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Verjährung ab Ablieferung der Sache 36 Monate beträgt.

- 9.6. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant uns zudem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten.
- 9.7. Bei durch den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung erbrachten Ersatzlieferungen nach § 439 BGB beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt unserer Annahme der Ersatzlieferung neu zu laufen. Dasselbe gilt für im Wege der Nacherfüllung erbrachten Nachbesserungen des Lieferanten nur soweit, als dass er für uns erkennbar anhand des Umfangs, der Dauer und der Kosten der Mängelbeseitigung in Erfüllung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt. Erfolgt die Nachbesserung des Lieferanten erkennbar (insb.) aus Kulanz oder zum Zwecke der gütlichen Streitbeilegung findet S. 2 keine Anwendung.
- 9.8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9.9. Für garantierte Beschaffenheiten der Lieferung haftet der Lieferant verschuldensunabhängig. Für solche Pflichtverletzungen gilt die Verjährungsfrist aus Ziff. VIII.2 dieser Vereinbarung.

10. Haftung

- 10.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten und uns auf Anfrage eine Versicherungsbestätigung vorlegen.

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Japan, China oder USA veröffentlicht ist.
- 11.2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 11.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 11.4. Der Lieferant wird uns auf Anfrage unsererseits die Benutzung von veröffentlichten oder unveröffentlichten eigenen oder von lizenzierten Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand informieren.

12. Betriebsordnung, Personaleinsatz, Beistellungen

- 12.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Personal einzusetzen, das über die für diese Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt. Der Lieferant wird uns die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Verlangen nachweisen.
- 12.2. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns kostenlos verwahrt werden.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen unser Sitz.

- 13.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.3. Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer jeweils vertragsschließenden Niederlassung zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, auch am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.